

Gemeindewahlbehörde: Schönberg am Kamp  
Verwaltungsbezirk: Krems  
Land: Niederösterreich

# KUNDMACHUNG

## der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.1.2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 6 Wahlsprengel eingeteilt:

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: 1 - Schönberg		
Wahllokal: Volksschule Schönberg, Hauptstraße 37, 3562 Schönberg		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: 2 - Mollands		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Mollands, Holzgasse 2, 3562 Mollands		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 9.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 3</b> umfasst:		
Wahlsprengel: 3 - Schönbergneustift		
Wahllokal: Stephan LEOPOLD, 3562 Schönbergneustift 30		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 10.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 4</b> umfasst:		
Wahlsprengel: 4 - Freischling		
Wahllokal: Dorfhaus Freischling, 3564 Freischling 36		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 9.00 Uhr	Ende: 11.00 Uhr

<b>Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: 5 - Plank		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Plank, Kremserstraße 9, 3564 Plank		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

<b>Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: 6 - Stiefern		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Stiefern, Hauptstraße 30, 3562 Stiefern		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

**Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)<sup>1)</sup></b>	9.00 Uhr	10.00 Uhr

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Schönberg, am 23.10.2024

Der Vorsitzende  
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 23.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025



Bgm. Alois Naber

<sup>1)</sup> Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.